

## Fördermöglichkeit - Familienmediation<sup>1</sup>

<b>Folgende Themen sind förderbar:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Scheidung</li> <li>○ Trennung</li> <li>○ Auflösung Lebensgemeinschaft</li> <li>○ Besuchsrechtsregelungen</li> <li>○ Obsorgeregelungen</li> <li>○ Unterhaltsregelungen für Kinder</li> <li>○ Unterhaltsregelungen für EhegattInnen</li> <li>○ Vermögensaufteilung</li> </ul>	
<b>Kosten:</b> Diese betragen pro MediatorInnenteam pro Mediationsstunde à 60 min. inkl. aller Steuern, Abgaben und Gebühren gesamt € 182,-,-.	<b>Selbstbehalt::</b> Der von den MediandInnen zu tragende Selbstbehalt richtet sich nach den bestehenden Sorgepflichten sowie nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettofamilieneinkommen. Bei der Tarifeinstufung werden die Sonderzahlungen aliquote berücksichtigt. Die Familienbeihilfe wird dem Familieneinkommen nicht hinzugezählt. Die für die Tarifeinstufung erforderlichen Einkommensnachweise müssen den MediatorInnen zu Beginn der Mediation überreicht werden.
<b>Förderantrag:</b> Auf die Förderung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch. Es kann aber je nach Einkommenssituation und Sorgepflichten über die MediatorInnen ein entsprechender Förderantrag beim BMSG gestellt werden.	<b>Einkommensnachweise in Original und Kopie:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1 Gehalts- bzw. Lohnbestätigung(en) aus den letzten 3 Monaten vor Beginn der Mediation ohne Sonderzahlungen<sup>2</sup></li> <li>○ letzter verfügbarer Einkommenssteuerbescheid</li> <li>○ Nachweise über soziale Bezüge (z.B. Notstand, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Kinderbetreuungsgeld etc.)<sup>3</sup></li> </ul>
<b>Förderumfang:</b> Die Förderung des BMSG umfasst maximal 12 h.	

Gemeinsames Einkommen der MediandInnen		Selbstbehalt pro Mediationsstunde	Selbstbehalt pro Mediationsstunde	Selbstbehalt pro Mediationsstunde	Selbstbehalt pro Mediationsstunde	Selbstbehalt pro Mediationsstunde	Selbstbehalt pro Mediationsstunde
Sorgepflichten für							
		0 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
A	bis 1.000,-,-	10,- €	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
B	von 1.000,-,- bis 1.500,-,-	20,- €	8,- €	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
C	von 1.500,-,- bis 1.900,-,-	50,- €	14,- €	8,- €	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
D	von 1.900,-,- bis 2.200,-,-	80,- €	40,- €	14,- €	8,- €	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
E	von 2.200,-,- bis 2.500,-,-	120,- €	60,- €	40,- €	14,- €	8,- €	kein Selbstbehalt
F	von 2.500,-,- bis 2.800,-,-	164,- €	100,- €	60,- €	40,- €	14,- €	8,- €
G	von 2.800,-,- bis 3.000,-,-	keine Förderung	140,- €	100,- €	60,- €	40,- €	14,- €
H	von 3.000,-,- bis 3.200,-,-	keine Förderung	keine Förderung	140,- €	100,- €	60,- €	40,- €
I	von 3.200,-,- bis 3.400,-,-	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	140,- €	100,- €	60,- €
J	von 3.400,-,- bis 3.600,-,-	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	140,- €	100,- €
K	von 3.600,-,- bis 3.800,-,-	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	140,- €

<sup>1</sup> Die Co – Familienmediation wird gemäß den Ausführungsrichtlinien zu § 39 c FLAG durch das BMSG aus Geldern des Familienlastenausgleichsfonds gefördert.

<sup>2</sup> Das durchschnittl. monatl. Nettoeinkommen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ergibt sich aus der Multiplikation des monatl. Grundgehaltes mal Anzahl der Gehälter/Löhne pro Jahr dividiert durch 12.

<sup>3</sup> Diese sind bei Tagsätzen mit dem Faktor 30 zu multiplizieren.